

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1925)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Uebertragung der Reliquien der Hl. Marcellinus u. Petrus. — Verordnung der Schweizerischen Bischöfe über Veranstaltung von Wallfahrten. — Stellungnahme der Solothurner Regierung gegen die „Ernstes Bibelforscher“. — Priesterweihe Luzern. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Ferienkurse. — Exerzitien. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Uebertragung der Reliquien der Heiligen Marcellinus u. Petrus von Rom nach Seligenstadt a. M.

Von Dr. P. Bruno Wilhelm, Sarnen.

Eines der eigenartigsten und interesantesten literarischen Produkte des Frühmittelalters ist die „Translatio Sanctorum Marcellini et Petri“, nach Bondonio und Buchner 828 und 830 verfasst von Einhard, dem berühmten Künstler und Historiographen Karls des Grossen. Mit der Redseligkeit der Alten erzählt darin der Begründer von Michelstadt und Seligenstadt die Entwendung der heiligen Leiber in Rom und ihre Ueberführung an jene Orte; obwohl sie erst 828 geschah, feierte man schon heuer das 1100. Jahrgedächtnis.

Ende des achten Jahrhunderts war das Verlangen nach Reliquien schon ausserordentlich gross; die Missionen Germaniens brauchten, um die Neubekehrten in den Kirchen festzuhalten, greifbare Heiligenleiber, die auf das sinnliche Volk grössere Anziehungskraft ausübten als das Geheimnis der Eucharistie. Aber bald artete die Pietät für die Gebeine der Märtyrer in eine gewissenlose Jagd nach Reliquien aus, die an die Handschriften-Diebstähle der Humanisten oder die skrupellose moderne Sammelwut erinnert. So wird es erklärlich, dass der orientalischer Bildersturm auch im karolingischen Reich mächtige Wellen schlug und die Geister im neunten Jahrhundert noch nicht beruhigt waren. Erzbischof Agobard von Lyon verwarf das Aufstellen von Heiligenbildern und Bischof Claudius von Turin kämpfte leidenschaftlich gegen die Verehrung des hl. Kreuzes, gegen Wallfahrten und Reliquien, deren Kult er als Götzendienst bezeichnete. Das Uebermass der Gegner wird erklärlich durch die vielen Betrügereien, die im achten und neunten Jahrhundert an hl. Stätten vorkamen. Gewissenlose Händler befassten sich berufsmässig mit Erwerb und Verkauf von Reliquien.

Ein solcher Reliquienhändler war offenbar der römische Diakon Deusdona, der bei Uebertragung der Reliquien der Heiligen Marcellinus und Petrus eine grosse Rolle spielt (s. Giuraud, Le commerce des reliques

au commencement du IX siècle, in den Mélanges G. B. de Rossi, Supplément XII, 81 ff.). Seit im Jahre 817 Papst Paschal I. 2300 Heiligenleiber aus den Katakomben in die Stadt überführt hatte, suchten Aebte und Bischöfe aus den verschiedenen Kirchen Roms kostbare Reliquien zu erhalten. 826 war es Hilduin, dem Erzkaplan Ludwig des Frommen, geglückt, für sein Kloster St. Medard in Soissons den Leib des hl. Sebastianus zu gewinnen, dessen Ueberführung lange Zeit das Tagesgespräch in weiten Kreisen gebildet hatte. Scharen von Gläubigen strömten nach Soissons und machten es zu einem aufblühenden Wallfahrtsort.

Das brachte auch Einhard, Kaiser Ludwigs zeitweisen Sekretär, auf den Gedanken, für die von ihm erstellte Basilika in Michelstadt-Steinbach (Odenwald) eine römische Reliquie zu erlangen. Da kommt er mit dem Diakon Deusdona, der sich damals am Kaiserhof in Aachen befand, zusammen. Einhard ladet ihn zu Tisch und fragt ihn nach einigem Umschweifen, wie er für seine Kirche zu echten Ueberresten von Heiligen kommen könne. Der Diakon hält ihn etwas hin mit der Antwort, verspricht ihm jedoch, am nächsten Tag Aufklärung zu geben. Einhard bittet ihn nochmals zur Tafel. Beim Mittagstisch zieht der Römer eine kleine Schrift hervor, die er dem Gastgeber unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit übergibt. Einhard bekommt Erfreuliches zu lesen: Deusdona besitze selbst, wie er erst jetzt bekennt, in Rom viele Reliquien von Heiligen; er wolle sie Einhard gerne abtreten, wenn er ihm zur Rückkehr nach Rom behilflich sei, indem er ein Maultier zur Verfügung stelle. Mit Freuden willigt Einhard ein, gibt dem Diakon noch eine Geldsumme als „Viatikum“ und zur Begleitung seinen Sekretär Ratleik mit einem Diener mit, damit sie die heiligen Leiber abholen.

Aber von Aachen machte Deusdona zunächst noch einen Abstecher nach Soissons, denn der Gute hatte Abt Hilduin versprochen, ihm den Leib des hl. Tiburtius zu verschaffen; jener gab ihm als Begleiter Hun, nach Einhard einen abgefemten Menschen, Taugenichts und Windbeutel, mit. Endlich fand sich die Reisebegleitung zusammen und zog nach der hl. Stadt. Drei Tagereisen von Rom hatte Ratleiks Diener eine Vision: ein Diakon erschien ihm, der die Enttäuschung voraussagte, die Deusdona seinem Herrn bereiten würde; darauf wurde ihm im Geiste eine Kirche gezeigt, in der sie finden würden, was sie zu Einhard bringen sollten.

Die Enttäuschung liess nicht lange auf sich warten. In der ewigen Stadt angekommen, erinnern sie den Diakon an sein Versprechen. Er tröstet die Gäste von einem Tag auf den andern. Die Nordländer werden grob und kommen mit Vorwürfen, er solle sie nicht zum Besten halten. Da antwortet er mit einem neuen Märchen; sie erkennen, dass er sie hinters Licht geführt habe. Ratleik erinnert sich nun an das Gesicht seines Dieners und sie beschliessen, in den Katakomben auf eigene Faust nach hl. Leibern zu fahnden. Ein Führer bringt sie zur Kirche des hl. Tiburtius an der Via Labicana, wo sie alsbald den Sarg des Märtyrers finden, im anstossenden Coemeterium überrascht sie das Grabmal der Heiligen Marzellan und Petrus. Beide Denkmäler besahen sie genau in der Absicht, die Särge zu öffnen. Unterdessen war aber Deusdona auf ihre Bemühungen aufmerksam geworden und gewinnt sie für ein gemeinsames Unternehmen.

Nachdem sie sich durch ein dreitägiges Fasten auf den frommen Diebstahl vorbereitet hatten, schleichen sie unter dem Schutze der anbrechenden Nacht unbemerkt zur Kirche des hl. Tiburtius. Aber ihr Versuch, die Platte, unter der sie den hl. Leib vermuten, aufzusprengen, misslingt, da ihnen Werkzeuge fehlten. Glücklicher sind sie dann in der Krypta der Heiligen Marzellan und Peter; sie vermögen die Grabplatte zu entfernen und finden einen hl. Leib, den eine Marmortafel als Ueberreste des hl. Marzellan kundtut. Mit grösster Ehrfurcht wickeln sie diese in ein reines Tuch, dann rücken sie den Stein wieder an seinen Ort, damit nichts ihren Diebstahl verrate. Deusdona redet nun auf Ratleik ein, nach Hause zurückzukehren. Dieser äussert Gewissensbedenken: ob es nicht eine Sünde sei, die Heiligen, die einst Genossen des Martyriums gewesen, dann 500 Jahre mitsammen geruht hatten, nun voneinander zu trennen? Keine Speise — berichtete später Ratleik seinem Herrn — hätte ihm mehr munden können, kein Schlaf mehr erquicken können, wenn er nicht die beiden Heiligen vereinigt hätte. An die Rückgabe des hl. Marzellan dachte er nicht, so blieb ihm nur der Zwang, auch den hl. Petrus zu gewinnen. Er wandte sich, da er niemand sein Vorhaben mitzuteilen wagte, an einen griechischen Mönch Basilius, der ihm Mut zusprach. Wurde sein Unternehmen ruckbar, so stand sein Kopf auf dem Spiel, denn die Päpste wachten in aller Strenge darüber, dass nichts von den hl. Ueberresten aus Rom fortkomme. Mit Hun macht er sich dann wieder ans nächtliche Werk, findet in der Krypta den Leib des hl. Petrus und einige Ueberreste des hl. Tiburtius. Dann fordert Ratleik von Deusdona die Herausgabe der Reliquien des hl. Marzellan, die er ihm übergeben hatte. Der römische Diakon übergibt ihm nicht bloss diese, sondern ausserdem ein starkes Päckchen anderer Reliquien; er solle letzteren keine geringere Ehrfurcht entgegenbringen, denn diese Heiligen hätten vor Gott nicht kleinere Verdienste; die Namen der Heiligen werde er Einhard nennen, wenn er einst wieder zu ihm käme. Auf Anraten Deusdonas bringen Hun und des ersteren Bruder Luniso den hl. Schatz nach Pavia, während Ratleik noch in Rom bleibt, um abzuwarten, ob nicht doch etwas vom Diebstahl ruckbar werde. Dann eilt er mit dem Diakon den andern nach; Deusdona und Hun begeben sich nach Soissons, Ratleik

eilt mit seinen Reliquien in sechs Tagen von Pavia über den grossen St. Bernhard nach St. Maurice. Damit ist er in Sicherheit. Nachdem er schon von Pavia aus eine Botschaft an Einhard gesandt hatte, legte er in St. Maurice den hl. Schrein auf eine Bahre und liess ihn feierlich übertragen, wobei das Volk allenthalben mithalf. Die Reise ging an den Genfersee, dann nach Solothurn, wo die Boten Einhards ankamen. Unter frohen Gesängen und Begleitung des Volkes zog man nach Strassburg, von wo ein Schiff die Prozession weiterbeförderte. Im November 827 kamen die Reliquien nach Michelstadt, wo sie in der neuerbauten Kirche beigesetzt wurden.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnung der Schweizerischen Bischöfe über Veranstaltung von Wallfahrten und Pilgerzügen.

Wie verschiedene Bischöfe des Auslandes, sehen sich auch die Schweizerischen Bischöfe veranlasst, über die Veranstaltung von Wallfahrten und Pilgerzügen eine Verordnung zu erlassen.

Geschieht das Wallfahren nach nahe und ferner gelegenen beliebten Gnadenorten in guter Absicht und in der rechten Weise, also im Einklang mit den Vermögensverhältnissen, ohne Vernachlässigung häuslicher oder beruflicher Pflichten, in heiliger Zucht und mit frommem Eifer und religiösem Sinn, so wird das Pilgern und Wallen den Beteiligten geistlichen Nutzen bringen und ihnen und der Kirche Ehre machen.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen können Wallfahrten auch heutzutage empfohlen werden; namentlich gilt dies für die ortsüblichen Wallfahrten nach nahe gelegenen Gnadenorten. Darum ist auf diese Bedingungen einer guten christlichen Wallfahrt zu gelegener Zeit immer wieder hinzuweisen und ist deren Erfüllung bei der Vorbereitung (besondere Predigten, Ansprachen, Unterweisungen) und bei der Durchführung der Wallfahrten stets im Auge zu behalten. Damit werden diese Pilgerfahrten ein offenes Bekenntnis des Glaubens und Gottvertrauens und eine Kundgabe der Einsicht, dass besondere Gnaden durch ernstes religiöses Streben vorbereitet und gesichert werden müssen. So werden sie zweifelsohne grossen Segen stiften.

Es müssen aber die Gläubigen sich immer bewusst bleiben, dass ein Ausflug an einen Ort, der zugleich ein Gnadenort ist, noch keine Wallfahrt ist, und dass eine Wallfahrt kein blosser Ausflug, sondern eine religiöse Veranstaltung ist, die besondere Anforderungen an die Teilnehmer stellt, und dass sie nur dann, wenn diese erfüllt werden, mit Recht ihren Namen trägt, ihre innere Berechtigung hat und gnadenreiche Früchte zeitigt.

Um nun den Wallfahrten und Pilgerzügen den religiösen Charakter zu wahren, ihren Segen möglichst zu sichern und Missbräuche tunlichst fernzuhalten, verordnen die Bischöfe der Schweiz folgendes:

1. Da die Veranstaltung von Wallfahrten und Pilgerzügen eine religiöse und seelsorgerliche Angelegenheit ist, so muss die Leitung und Verantwortung für die rechte Vorbereitung und Ausführung in den

Händen eines geistlichen Führers sein. Dessen persönliche Aufgabe ist es, den Verkehr mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde und mit der kirchlichen Behörde am Wallfahrtsort zu regeln. Zur Besorgung der mehr geschäftlichen Angelegenheiten kann der geistliche Führer einen geeigneten katholischen Laien nach Bedarf beiziehen, dessen Name der zuständigen kirchlichen Oberbehörde vorzulegen ist unter Einsendung eines pfarramtlichen Leumundszeugnisses über ihn.

2. Jeder Geistliche, der einen Pilgerzug ausführen will, hat vor Ausschreiben desselben die kirchliche Genehmigung (welche nur von Fall zu Fall gegeben wird) einzuholen, und zwar:

- a. für Pilgerzüge mit Teilnehmern aus der ganzen Schweiz beim jeweiligen Dekan der Bischöfe;
- b. für Diözesanpilgerzüge beim zuständigen Diözesanbischof.

3. Ausser den tarifmässigen Preisen für die Fahrkarten, sowie für Kost und Logis sind den Teilnehmern weitere Kosten nicht aufzulegen, als nötig ist, die Auslagen für Pilgerzeichen, Inserate, Korrespondenzen etc. und je eine entsprechende Entschädigung für den geistlichen Leiter und beigezogenen Vertrauensmann zu decken.

4. Zur Aufwendung hoher Kosten für Wallfahrten ins Ausland sind nicht anzuregen solche Personen, deren geringe Mittel für ihren Familienkreis und für Werke der Caritas schon voll und ganz in Anspruch genommen sind.

5. Nach Ausführung eines Pilgerzuges hat der geistliche Leiter einen kurzen Bericht an jene kirchliche Behörde, welche die Genehmigung zum Pilgerzug erteilt hat, einzusenden sowohl über seine Beobachtungen, als über die richtig gestellte genaue Abrechnung.

Im Namen der Konferenz der Schweizerischen Bischöfe zu Chur, den 3. Juni 1925,

† Georgius,
Bischof von Chur, Dekan.

Stellungnahme der Solothurner Regierung gegen die „Ernstes Bibelforscher“.

In der Kantonsratssitzung vom 6. Juli wurde dem Rat folgender, die „Ernstes Bibelforscher“ betreffende Beschluss der Regierung mitgeteilt:

„1. In der Sitzung des Kantonsrates vom 18. Februar 1925 reichten die Herren Kantonsräte O. Walliser, Dr. P. Allemann, M. Oeggerli, A. Brunner und Th. Studer folgende „Einfache Anfrage“ an den Regierungsrat ein:

Wir machen die Regierung auf die unerwünschte und aufdringliche Art der Propaganda der sogen. Ernstes Bibelforscher aufmerksam, die mit Beharrlichkeit fortgeführt wird und zur eigentlichen Belästigung der Hausbewohner auswächst. Wir fragen an, ob staatlicherseits irgendwelche und wenn ja, was für Massnahmen zur Eindämmung dieses Treibens getroffen worden sind.

2. Auf Antrag des Polizeidepartementes wird nachstehende schriftl. Antwort des Regierungsrates festgestellt:

Die Lehre der Vereinigung Ernstes Bibelforscher fällt als Glaubensbekenntnis unter Artikel 49 der Bundesverfassung. Neben dem subjektiven Recht freien Glaubens in religiösen Dingen ist darin auch die Garantie freier Aeusserung der religiösen Meinung eingeschlossen. Die

Lehre der Bibelforscher kann innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung für ihre Propagandatätigkeit (entgeltlicher oder unentgeltlicher Vertrieb von religiösen Schriften, Einladungen zu öffentlichen Versammlungen, Geldsammlungen) den Schutz des Art. 49 B. V. anrufen. Das Recht der freien Kritik an der religiösen Kampfmittel mit dem Grundsatz der Achtung vor fremder Ueberzeugung und mit dem staatlichen Interesse auf Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens vereinbar ist. Wenn auch zu weiteren Massnahmen gegenüber den Bibelforschern kein Grund vorliegt, erscheint deren rege Tätigkeit dem Regierungsrat nichtsdestoweniger unerwünscht. Ihre Werbearbeit wird von den Behörden und vom grossen Teile unserer Bevölkerung auch deshalb ungern gesehen, weil die Bibelforscher die Bekehrung der Anhänger anderer Religionsgenossenschaften mit allen Mitteln herbeizuführen bestrebt sind. Die öffentlichen Versammlungen der Wanderapostel sind weniger bedenklich, als die bisweilen in Belästigung und Hausfriedensbruch ausartenden Häuserbesuche. Die Propagandaschriften haben meist theoretisierenden, oft aber auch polemisierenden Charakter; die Propagandisten versuchen sie meist mit grosser Beredsamkeit abzubringen. Fälle direkter Belästigung und Nötigung, strafrechtlich zu ahndender Verletzung des Hausfriedensrechtes sind auch in unserm Kanton vorgekommen, jedoch vereinzelt geblieben.

Klagen über üble Folgen der Werbearbeit der Sektierer sind dem kantonalen Polizeidepartement bis heute aus den Gemeinden Schönenwerd, Hofstetten und Solothurn bekannt geworden. Die Zugehörigkeit einzelner Familienmitglieder zur Sekte hat auch schon familiäre und eheliche Verhältnisse zu zerrütten vermocht. Dem Polizeidepartement ist ein Fall aus der Gemeinde Schönenwerd bekannt, wo ein Familienvater mit allen Mitteln, unter Anwendung physischer Zwangsmassnahmen, versuchte, seine Frau und seine unmündigen Kinder zur Vertreibung propagandistischer Schriften zu zwingen.

Derartige Schädigungen an unserm Volkskörper sind jedoch vereinzelt geblieben und nur sporadisch aufgetreten.

Das kantonale Polizeidepartement sah sich veranlasst, gegen die üblen Folgen des Auftretens der Sektierer folgende Massnahmen vorzusehen:

1. Wegweisung oder Entzug der Aufenthaltsberechtigung gegenüber allfälligen ausländischen Bibelforschern.

2. Sperrung der Hausierpatente.

3. Ueberwachung einzelner in der Werbetätigkeit hervorragend beteiligter Personen durch die Polizeiorgane.

4. Befehl an das kantonale Polizeikommando, in Fällen von Belästigung und Verletzung des Hausrechtes auf Verlangen von Privatpersonen gegen die Sektierer einzuschreiten und die des unbefugten Bettels überführten Bibelforscher einzubringen.

5. Hinweis der Vormundschaftsbehörde einer von akutem Auftreten der Sektierer heimgesuchten Einwohnergemeinde auf die Bestimmungen der Art. 169, 170, 171 und 285 Z.G.B. und die §§ 64, 65, 83 und 89 E.G. (richterliche vorsorgliche Verfügung, Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, Schutzmassnahmen zugunsten des

Kindes durch die Vormundschaftsbehörde, Entzug der elterlichen Gewalt).

Gleichzeitig wurden Gemeinderäte, Kirchgemeinderäte und Vormundschaftsbehörden ersucht, das die Sekte belastende Material dem Polizeidepartement zur gütfindenden Verwendung zuzusenden.

6. Beschlagnahme der Schrift „Offene Anklage gegen die Geistlichkeit“, die als erste und einzige gegen die Geistlichkeit anderer Religionsgenossenschaften ehrverletzende Anwürfe ausstret und die den religiösen Frieden zu gefährden geeignet ist. Zu solchen administrativ-polizeilichen Präventivmassnahmen, welche die Freiheit der Presse und der Meinungsäusserung beeinträchtigen, darf nur in den schwersten Fällen und unter Kenntnissgabe an die kompetenten Gerichtsorgane geschritten werden.“

Priesterweihe Luzern.

Ein grosser Freudentag für die Diözese Basel war der letzte Schutzengelssonntag, der 12. Juli. Von hundert und hundert Kirchen läuteten die Kirchenglocken und aus tausend und tausend Herzen erscholl das freudige „Grosser Gott! Wir loben Dich!“! Kam doch einige Tage vorher aus dem ewigen Rom die Kunde, der Heilige Vater habe die Wahl unseres neuen Oberhirten Dr. Josephus Ambühl zum Bischof genehmigt.

Doch noch in anderer Beziehung war der Schutzengelssonntag ein Freudentag: unsere Diözese hat vierundzwanzig neue Priester erhalten. Sie wurden heute in der Hofkirche in Gegenwart des neuen Bischofs durch Seine Exzellenz, den hochwürdigsten Herrn Nuntius Aloysius Maglione, Erzbischof von Caesarea, geweiht. Viel Volk wohnte der von morgens ½7 bis 9 Uhr dauernden heiligen Handlung mit tiefer Ergriffenheit bei. Die neugeweihten Priester erhielten nach der Weihe ihre Sendung: die hochw. Herren: Birrer Josef, Rothenburg, Luzern, Vikar nach Schötz; Eigenmann Albert, St. Gallen, Kaplan nach Romanshorn; Eisenring Josef, Bichelsee, Thurgau, Kaplan nach Frauenfeld; Fuchs Alfons, Zug, Vikar nach Triengen; Furrer Martin, Schongau, Luzern, Vikar nach Laufenburg; Geiselhart Josef, Kreuzlingen, Thurgau, Vikar nach Aesch, Basel; Huser Alois, Rohrdorf, Aargau, Kaplan nach Villmergen; Juillerat Jules, Montfaucon, Bern, Vikar nach St. Imier; Kaufmann Johann, Sins, Aargau, Kaplan nach Rohrdorf; Kocher Martin, Selzach, Solothurn, Vikar nach Nieder-Gösgen; Lang Adolf, Berg, Thurgau, Kaplan nach Leuggern; Leutenegger Josef, Bichelsee, Thurgau, Vikar nach Hohenrain; Meyer Robert, Bremgarten, Aargau, Vikar nach Gebensdorf; Notter Josef, Zug, Vikar nach Liestal; Renggli Joh. Bapt., Luzern, Vikar an die Pauluskirche, Luzern; Roy François, Alle, Bern, Vikar nach Bern; Rudolf Caesar, Triengen, Luzern, Vikar an die Josefskirche, Basel; Ruf Karl, Schaffhausen, Vikar nach Zell; Scherer Alois, Cham, Zug, Vikar nach Zofingen; Schnetzler Josef, Kaisten, Aargau, Vikar nach Lengnau; Schriber Josef, Cham, Zug, Vikar nach Kriegstetten; Simonett Ernst, Frick, Aargau, Vikar nach Mümliswil; Stöcklin August, Zug, Studien halber an die Universität Freiburg; Wolfisberg Josef, Ruswil, Luzern, Vikar nach Schönenwerd.

Priesterweihe am Schutzengelssonntag! Mögen sich die Neupriester des ganz besondern Schutzes der hl. Engel erfreuen, mögen sie selbst für unser Volk, insbesondere für die Jugend, Schutzengel sein! Unser Wunsch und Gebet liegt ausgedrückt im Hymnus des Schutzengel-festes:

„Quos unxit Sanctus Spiritus
Per Angelos custodiat. Amen.“

Luzern.

Beat Keller, Subregens.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

(Nr. 9 vom 1. Juli 1925.)

Auch dieses Heft der Acta ist, wie schon die zwei letzten, fast ganz durch Kanonisations- bzw. Seligsprechungsakten ausgefüllt. U. a. wird auch das Dekret publiziert, durch das der Seligsprechungsprozess der Gründerin der Kongregation der sog. „Auxiliatrices“, der ehrw. Dienerin Gottes Maria Dominica Mazzarello, aufgenommen wird.

In der Nummer ist auch der Brief Pius XI. an Kardinal Merry del Val zu dessen 25-jährigem Bischofsjubiläum publiziert. Der Papst gedenkt mit Worten höchsten Lobes der Wirksamkeit des erst im 60. Lebensjahre stehenden Kirchenfürsten schon unter dem Pontifikat Leo's XIII., dann als Staatssekretär Pius X. und seitdem als Archipresbyter der Peterskirche und Sekretär des Hl. Offiziums. Ueber die Bedeutung Pius X. urteilt der Hl. Vater: „Die Geschichte wird als Lehrmeisterin und Zeugin der Wahrheit dereinst das Lob dieses Papstes laut verkünden, vor allem wird sie den glühenden Eifer preisen, mit dem er die Unversehrtheit des Glaubens kraftvoll gewahrt und die Gegner der Kirche entlarvt hat. Der Ruf seiner Heiligkeit verbreitet sich täglich mehr unter dem Volke. Er war ein grosser Wohltäter der Christenheit. Der göttliche Stifter der Kirche wird es Ihnen zweifellos zum Lob anrechnen, dass Sie Ihre vielseitige und arbeitsreiche Tätigkeit in den Dienst dieses Papstes gestellt haben.“

Die Ritenkongregation veröffentlicht das Dekret, durch das die neue Ausgabe des *Rituale Romanum* approbiert wird. Wir machen auf die Ankündigung im Inseratenteil aufmerksam.

Jubiläumsablass. Die Poenitentiarie entscheidet auf Anfragen, dass unter den „operarii“, die nach der Jubiläumsbulle den Jubelablass zu Hause gewinnen können, nur eigentliche Handwerker zu verstehen sind, die von ihrer Hände Arbeit leben. Ebenso erfreuen sich dieser Vergünstigung nicht Personen, die zwar die Reise nach Rom vermögen, aber durch irgend ein anderes Hindernis zu Hause festgehalten werden, z. B. eine Gattin, die beim Mann bleiben muss. Der Ablass kann von den rechtmässig bleibend verhinderten Personen nur einmal für sich und ein zweites Mal für die Verstorbenen gewonnen werden.

V. v. E.

Kirchen-Chronik.

Sr. Gnaden Bischof Josephus Ambühl wurde von der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im

Breisgau zum Ehrendoktor promoviert. Das Diplom nennt den hochwürdigsten Herrn: „Commilitonem quondam Facultati Theologiae Friburgensi adscriptum, virum sacrosanctae Theologiae doctissimum pastorem gregis ex animo, animarumque parentem optimum.“

Dem hochwürdigsten Herrn zur hohen Auszeichnung, die die ganze Diözese ehrt, ergebenste Glückwünsche!

Thurgau. Katholische Synode. Am 7. Juli tagte im Rathaus in Weinfeldern die katholische Synode. Der Präsident, H.H. Dekan Lötcher von Frauenfeld, eröffnete sie mit einem Nachruf auf Mons. Dr. Stammler und H.H. Domherr Kornmeier sel. und entbietet dem neuen Oberhirten der Diözese ehrfurchtvollen Willkommgruss zu dessen erster Firmreise im Thurgau im kommenden Herbst. Aus dem Schoss der Synode wurde nach einem Einschreiten der Regierung gegen die „Ernstesten Bibelforscher“ gerufen, die den konfessionellen Frieden stören und in ihren Flugschriften die Geistlichen, die als Präsidenten der Armenpflege auch Staatsangestellte sind, in ihrer Ehre und Amtsführung schmähen. — Es kam sodann die Frage der **Sonntagsentheiligung** zur Sprache. Wie die „Thurgauer Volkszeitung“ berichtet, wurde es von der Synode lebhaft begrüsst, dass der Kirchenrat im Verein mit dem evangelischen Kirchenrat Mittel und Wege zu finden sucht, um der stets zunehmenden Vergnügungssucht und speziell gegen die Samstagabendanlässe, für welche die Gemeinderäte in zu leichtfertiger Weise jeweiligen Freinächte bewilligen, einzuschreiten. Die vom kantonalen Polizeidepartement bei den Gemeindebehörden veranstaltete Enquete soll ein erschreckend trübes Bild ergeben haben. Nachdem das vor wenigen Jahren neu entworfene Sonntagsgesetz verworfen, glauben viele, es gebe überhaupt kein solches mehr, indessen das alte doch noch in Kraft ist. Würden die staatlichen Behörden auf dessen Beobachtung gewissenhaft dringen, es stünde weit besser. In der gewalteten Diskussion wurden nicht bloss die Samstagabendanlässe und Freinachtbewilligungen gerügt, sondern auch die übrigen Festanlässe, bei denen sogar die Schuljugend mit in die Festeuche hineingezogen werde und bis in die späte Nacht hinein mitmachen müsse und am Sonntag nicht mehr für den Gottesdienst zu haben sei. Auch die Entheiligung des Sonntages durch Einbringung des Futters bald zu jeder Sonntagstunde und die tolle Schiesserei von Sonntag früh und den ganzen Vormittag ohne Unterbruch und ohne Berücksichtigung des öffentlichen Gottesdienstes, wird schwer getadelt. Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung fasste die Synode folgende Resolution:

„Die katholische Synode beschliesst, der katholische Kirchenrat möge der wichtigen Frage der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung besondere Aufmerksamkeit schenken und im Verein mit dem evangelischen Kirchenrat Vorkehrungen beraten und beschliessen, um den gegenwärtig das gesamte Volkwohl und die höheren geistigen und religiösen Interessen schädigenden Samstagabendanlässen, den Uebertretungen des Sonntagsgesetzes und den allzuhäufigen Freinachtbewilligungen wirksam entgegenzuarbeiten.“

Diskussion und Resolution sind leider nicht nur für den Thurgau hochaktuell. Es wird ferner die Anregung gemacht, dass die Eisenbahnbehörden den Fronleichnamstag für Katholiken betreffs des Gütertransports als Feiertag erklären und somit Katholiken nicht gebüsst werden, wenn sie an diesem Tage ihre Güter nicht ausladen. — Aus der Zentralsteuer wurden 27 Gemeinden mit Zuschüssen bedacht, u. a. auch solche Gemeinden, die nicht imstande sind, dem Pfarrer das Gehaltsminimum von 4300 Fr. und dem Kaplan von 3800 Franken auszuzahlen. Dem Eremitenfond wurde wieder ein Beitrag von 6000 Fr. bewilligt. Als Mitglied des Kirchenrates wurde an Stelle von Domherr Kornmeier sel. H.H. Dekan Lötcher gewählt, als Suppleant dieses Amtes H.H. Haag, Pfarrer in Sommeri. In Rücksicht auf die nächstjährigen Neuwahlen wird die vakant gewordene Präsidentenstelle unbesetzt gelassen. Es wurde schliesslich beschlossen, durch einen Zuschuss aus der Zentralsteuer die Schaffung einer dritten Hilfspriesterstelle zu ermöglichen.

Seligspredigung des P. Pierre Jules Eymard. Der am letzten Sonntag seliggesprochene Pierre Jules Eymard wurde geboren am 4. Februar 1811 zu La Mure, einem Dorfe der Dauphiné. Priester geworden, betätigte er sich zunächst in der Pfarrseelsorge und trat dann bei den Maristen ein, wo er das Amt eines Provinzials und Visitators bekleidete. Er trat dann aber aus dem Orden aus und gründete die Kongregation vom Heiligsten Sakramente, die 1863 vom Apostol. Stuhl approbiert wurde. Ihr Zweck ist das eucharistische Apostolat. Nach überaus schwierigen Anfängen gelangte die Neugründung zu hoher Blüte; das Wort Pius IX. erfüllte sich: „Das Werk kommt von Gott.“ Der Selige starb 1868. V. v. E.

Rezensionen.

M. Kreuser. Um Glück und Krone. Ein Mädchenbuch. Gegen den Strom. — Mitten durchs Leben. — Im Geiste der Kirche. 8°, 328 Seiten. Halbleinen: 5 Fr. Benziger u. Cie., Einsiedeln.

Um das Lebensglück und die Himmelskrone der Mädchenseele! — Was das Buch verspricht, das hält es. Es will das Seine beitragen, auf dass die Jungfrau die Hoffnung der Kirche bleibe und der gute Geist kommender Geschlechter werde, will ihr helfen zu Charakterstärke und Herzensglück, will ihr Leben zur Höhe tragen. Der Verfasser, der in der Frauenseelsorge weit herum tätig gewesen, fusst auf dem Kölner Weihbischof Dr. Schmitz mit seinem verdienstvollen Jungfrauenbuche: „Gegen den Strom“, doch erscheint der alte Geist bei der so grossen Umstellung des Mädchenlebens in der neuesten Zeit in einem neuen Gewande, und sagen wir: in einem klassisch-schönen Gewande. Die gewinnende Sprache mit ihren packenden Bildern zwingt geradezu zum Weiterlesen und bespricht dann so ziemlich alles, was das Mädchen berührt: Charakterschulung, Beruf, Kloster, Ehe, Freundschaft, Kleid, Kirchenjahr, Sakramentenempfang, Marienverehrung. Allen Mädchen von der Schulbank bis zum Traualtar möchte der Verfasser das Buch als geistiges Almosen in die Hand legen und ihnen helfen, das Glück im Leben bauen und die ewige Krone verdienen. Wenn Kreuser sagt: „allen Mädchen“, so möchten wir nicht zwar eine hohe Bildung, aber zum vollen Verständnis doch eine gute Volksschulbildung voraussetzen; dann erst wird das Buch ein wertvolles Geschenk auch in der Hand der jun-

gen Arbeiterin und der geweckten Bauerntochter. Allen Amtsbrüdern aber, denen die Pflicht der Mädchenseelsorge obliegt, wird Kreuser mit seiner reichen Erfahrung schätzenswerte Dienste leisten; er schaut tief hinein ins Leben und wandelt nicht auf ausgetretenen Pfaden. X. S.

Im Frieden. Fünfzig Grabreden. Von Stadtpfarrer Dionys Stiefenhofer ist im Verlage Schöningh in Paderborn ein 177 Seiten starkes Buch erschienen, das gewiss allgemein mit Freude und Dank aufgenommen werden wird: Im Frieden. Es enthält fünfzig Grabreden, populär und doch dogmatisch solid, mit Berücksichtigung jeden Alters und Standes. Es sind nicht so fast Grabreden, als vielmehr Grabpredigten — herausgewachsen aus der Praxis. Mit viel Klugheit und Wärme versteht es der Verfasser, kostbarste Wahrheiten hineinzustreuen in die Menschenherzen in jenem Augenblick, wo sie für religiöse Worte und Werte vielleicht am empfänglichsten und dankbarsten sind. Das Buch sei bestens empfohlen! J. I. S.

Die Bauernpredigten in Entwürfen, von Pfarrer Joseph Weigert (150 S., Herder, geb. 3.60 Gm.) bieten manchem Landpfarrer wertvolle Fingerzeige, wie er sich in das Denken und Treiben seiner ländlichen Pfarrkinder hineinfühlen kann, und wie es ihm möglich sein wird, aus dem Leben und der Umgebung des Bauern (Natur, Beruf und Arbeit, Familienleben, Kirche und christliche Sitte) alles zusammenzutragen und in die Predigt einzuflechten, was denselben in seiner religiösen Ueberzeugung bestärkt und dem Herrn der Natur näherbringt. J. I. S.

Heiligenverehrung und Namengebung. Sprach- und kulturgeschichtlich mit Berücksichtigung der Familiennamen. Von Dr. Edmund Nield. gr. 8° (VIII u. 110 S.) Freiburg i. Br., 1924. Herder.

Es hat Reiz zu sehen, wie unter der kundigen Hand des Verfassers unsere Familiennamen, „Versteinerungen“ aus alter Zeit, wieder lebendig werden und in überraschend grosser Zahl Anschluss an die Taufnamen gewinnen. Zusammenhänge erschliessen sich, an die man kaum mehr denkt, z. B. Bösch und Sebastian. Brosi und Ambrosius, Egle und Agilulf, Enderlin und Andreas, Felten und Valentin, Jäggi und Jakobus, Jans und Johannes (die zu Johannes gehörenden Geschlechtsnamen füllen in Kleindruck eine halbe Seite), Lämmerle und Lambert, Mäder und Medardus, Orelli und Aurelius, Ritz und Mauritius, Stinnes und Augustin, Zipperlin und Cyprian. Der erste Teil der Broschüre spricht allgemein über den Zusammenhang von Heiligenverehrung und Namengebung, insbesondere von Perioden und Wandlungen in der Geschichte der Taufnamen; der zweite Teil behandelt im einzelnen die Heiligen, die zur Zeit der Bildung der Familiennamen verehrt wurden, und bringt bei jedem mit inhaltreicher Kürze Angaben über Leben und Kult. Es ist eine lehrreiche und fesselnde Schrift. O. Z.

Die marianischen Kongregationen. Von Philipp Löffler S. J. (Herder.) Von diesem Buche kann man sagen, dass es nie alt wird. Der herrliche Schwung der Sprache, die aphoristische Prägung der Gedanken, die feurige Begeisterung für den Gegenstand machen die Lektüre dieses marianischen Meisterwerkes immer wieder zum Genuss. Dem Kongregationsprediger, der praktisch und kernig einführen will in das Wesen der Kongregation, kann das kleine Buch ein Fundort frischer und zündender Gedanken werden, viel mehr, als breitgeschlagene, herbarium-ähnliche Predigtwerke. Die Ausstattung ist gediegen und das beigegebene Altarbild aus der Kapelle der Prima Primaria recht anmutig. C. R. E.

Auf der ersten Seite des Umschlages von Nr. 6 der „Korrespondenz“ steht: **Die heiligen Schutzengel.** Ein Büchlein zur Belehrung und Erbauung, von Christian Pesch S. J., mit der Bemerkung: das einzige Buch über diesen Gegenstand in deutscher Sprache. Nun sind mir in die Hände gekommen:

Die Andacht zu den neun Chören der heiligen Engel. Von Heinrich Maria Boudon, Doktor der Theologie, Grossarchidiakon von Evreux. Approbiert von den Doktoren der Theologie Robeau und Eudes zu Paris den 21. Januar 1669. Uebersetzt und bereichert von einem Priester der Erzdiözese Köln. Regensburg, G. J. Manz, 1883.

Der Schutzengel. Der treue Beschützer der Menschen, namentlich im Tode. Von P. Jakob Coret S. J. Französ. Approbation 1664. In deutscher Uebersetzung erschienen in Steyl 1884. Ob diese beiden Büchlein neu herausgekommen sind, entzieht sich meiner Wahrnehmung.

Sodann: **Schutzengel,** oder Anleitung zur kirchlichen Andacht. Aus dem Französischen (wohl L'Ange Conducateur dans sa Dévotion Chrétienne. Nouvelle Edition. A N.-D. des Hermites. Benziger 1819). 6. verbess. Aufl. Einsiedeln, bei Joh. Jos. Eberle, 1833.

Ferienkurse an der Universität Freiburg i. Ue.

(Mitg.) Für die diesjährigen Ferienkurse an der Universität Freiburg in der Schweiz, welche, wie schon gemeldet, die methodische Behandlung der modernen Sprachen in der Mittelschule zum Gegenstand haben, sind schon zahlreiche Anmeldungen erfolgt. Auf eine vielseitige Anfrage sei an dieser Stelle geantwortet, dass die Kurse am Mittwoch den 22. Juli, um 8 Uhr morgens, im Universitätsgebäude beginnen, und Samstag den 1. August, um 12 Uhr, schliessen.

Exerzitien.

Priesterexerzitien in Mariastein 17.—20. August und 12.—15. Oktober. Sie beginnen am besagten Tag nach dem Nachessen, das um 7 Uhr stattfindet, und enden am letztgenannten Tage, so dass in Basel die Abendzüge noch erreicht werden können. Anmeldungen möge man bis spätestens vier Tage vor Beginn an den P. Superior des Klosters Mariastein richten, nicht aber an dessen persönliche Adresse.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel. Moniteur officiel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: *Pour les besoins du Diocèse:*

Pfyn 40, Biberist 40, Kaiserstuhl 26, Bichelsee 45, Hohenrain 40, Dornach 20.

2. Für das Charitasopfer: *Pour les oeuvres de Charité:*

Hildisrieden 30, Zufikon 21, Schönholzerswilen 14, Kreuzlingen 50, Obergösgen 7, Dottikon 50, Hornussen 40, Würenlingen 53, Courtedoux 10.

3. Für das hl. Land: *Pour les Lieux Saints:*

Dornach 12, Stetten 21, Stein 15, Asuel 20, Luzern (Senti) 14.30, Laupersdorf 15, Frick 30, Werthenstein 21, Basel (St. Maria) 215, Marbach 50, Weggis 45, Kappel 49, Bichelsee 22, Baldingen 15, Schneisingen 40, Lajoux 19, Dottikon 40, Härkingen 13, Schötz 45.

4. Für den Peterspfennig: *Pour le Denier de S. Pierre:*

Vitznau 20, Röschenz 25, Wittnau 50, Reiden 25, Ballwil 31, Menznau 72, Doppleschwand 29, Luthern 32.50, Hochdorf 200, Weggis 45, Leibstadt 40.20, Sitterdorf 16, Horn 13, Kreuzlingen 70, Gunzgen 20.50, Ruswil 200, Horw 58.50, Hildisrieden 56, Arlesheim 68.30, Leuggern 60, Lengnau 61, Hüttwilen 18, Uesslingen 22, Rickenbach (Thurg.) 30, Pelagiberg 74, Kriegstetten 68.35, Obergösgen 4.70, Aesch (Luzern) 27, Hergiswil 40, Vermes 11, Saignelégier 50, Courgenay 40, Sulz 20, Fülenbach 52, Sursee 260, Fahy 30, Menziken 23, Wohlenschwil 35, Bichelsee 25, St. Niklaus 27, Subingen 24.50, Holderbank 20, Erschwil 12.50, Bärschwil 20, Gempfen 10, Malters 55, Root 100, Hellbühl 30, Ufhusen 48, Marbach 45, Luzern

(Jesuitenkirche) 303, Eich 45, Escholzmatt 90, Sörenberg 30, Römerswil 100, Kleinwangen 35, Hohenrain 30, St. Urban 19, Dagmersellen 61, Courtedoux 11, Porrentruy 404, Bassecourt 67.65, Hermetschwil 35, Wettingen 205, Wislikofen 22, Zurzach 50, Baldingen 10, Schneisingen 40, Weinfeldern 50, Paradies 13, Oberdorf 50, Selzach 51, Lostorf 58, Hofstetten 50, Breitenbach 37, Rodersdorf 15.80, Rickenbach (Luzern) 31, Sempach 67, Courchapoix 14, Sauley 18, Lajoux 43.45, Risch 28, Zug 400, Spreitenbach 35, Sarmenstorf 65, Dottikon 25, Warth 11.50, Biberist 25, Härkingen 18, Dornach 20, Himmelried 15, Schongau 10, Adligenswil 16, Reussbühl 100, Sissach 15, Wallbach 15, Bremgarten 100, Mettau 63, Waltenschwil 30, Hornussen 30, Tobel 76, Mümliswil 87, Neuendorf 28, Metzleren 18, Seewen 19, Bramboden 10, Münster (St. Stephan) 92, Develier 15, Rebeuvelier 8, Miécourt 11, Mühlau 19, Dussnang 50, Olten 250.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Marbach 40, Laupersdorf 10, Asuel 7, Schötz 45, Härkingen 32.70, Dottikon 40, Lajoux 23.30.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Luzern (Franziskanerk.) 340, Mellingen 44, Stetten 21, Herznach 30, Hildisrieden 30, Ballwil 20, Risch 40, Menzingen 60, Stein (Aarg.) 15, Wuppenau 20, Herbetswil 19, Luzern (Senti)

16.10, Asuel 10, Walchwil 30.50, Wallbach 12, Zufikon 31, Schönholzerswilen 14, Gerliswil 100, Geiss 10, Zwingen 26.20, Homburg 28, Bassecourt 128.45, Hl. Kreuz (Luz.) 18, Rickenbach (Luz.) 31.25, Frick 30, Uffikon 24.50, Tägerig 43, Courchapoix 13, Wettingen 125, Grenchen 100, Lostorf 52, Werthenstein 15, Oberbuchsiten 10, Hochwald 14, Buttisholz 40, Reiden 30, Weggis 60, Baar 200, Gunzgen 24, Kappel 40, Aesch (Luzern) 27, Hergiswil 40, Arlesheim 75, Sulz 24, Muri 175, Luthern II 2, Sommeri 47, Hl. Kreuz (Thurgau) 20.60, Baldingen 18, Weinfeldern II 5, Lajoux 27, Härkingen 20, Schongau 10, Schötz 80, Hornussen 40.

Gilt als Quittung.

Pour acquit.

Die hochw. Herren sind dringend gebeten, bei jeder Sendung auf dem Abschnitt die Bestimmung anzugeben. Dadurch wird viel Arbeit erspart.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den } 11. Juli 1925.
Soleure, le }

**Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 18 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Soeben erschienen:
Flavius Josephus' Lebensbeschreibung
Aus dem Griechischen übersetzt. Mit einer Einleitung und mit einem Anhang von Anmerkungen versehen von
Dr. phil. et theol. Leo Häfeli
Mit einer Karte.
Brosch. Fr. 5.25.
Vorrätig in der
Buehandlung Räder & Cie., Luzern.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische Tischweine
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Gelegenheit

Neue, sehr wenig gebrauchte Reise-Schreibmaschine

Underwood

komplett mit Koffer etc. wegen Nichtgebrauch zu

Fr. 250.—
zu verkaufen.

Offerten unter Chiffre F3740Lz an die PUBLICITAS LUZERN

Drucksachen liefern billigst **Räder & Cie.**

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Katholischer Geistlicher

vorzüglicher Musiker, sucht Stelle in Kirchenmusik und Schule, wenn möglich in der Diözese Basel. Referenzen zur Verfügung. Chiffre J. V. 101 an die Expedition d. K.-Z.

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer,

Weihrauch

extra zum Gebrauche für diese Kohlen präpariert,

Anzündwachs

tropffrei, bewährter Artikel,

Anzünder dazu

mit Löschhorn, liefert

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Etudiant

cath., de 18 ans cherche pension et des leçons de français (conversation) chez un curé du Jura Bernois pendant le mois d'Août. Des offres s. v. p. au curé de **Mumpf**, Argovie.

Tabernakel!

Feuer- und diebsicher

in einfacher bis schönster, stilgerechter Ausführung, **KASSEN- und MAUER-SCHRÄNKE** für jeden Bedarf, kleine **KASSETTEN** als Haustresor, in Möbel zu plazieren, in allen Grössen vorrätig, **OPFER-KÄSTEN** etc. Liefert preiswürdig in feinst. Präzisionsarbeit. Beste Referenzen.

L. Meyer-Burri

Kassenbau u. Kunstschlosserei,
Luzern, Vonmattstrasse 20

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt.



Die Bronze-Glocken-Giesserei der Firma Petit & Gebr. Edelbrock
in Gescher i. W. (Münsterland). Gegründet 1690

lieferte u. a.

die grossen Domgeläute zu Fulda und Limburg, die grossen Domglocken zu Münster und Aachen, die grosse St. Andreas-Domglocke zu Erfurt die grossen Geläute für die Wallfahrtskirche zu Kevelaer, sowie für die Marienkirche zu Landau (Pfalz) und die Kirche zu Ascheberg.

Diese und noch viele Glocken und Geläute wurden infolge ihres musikalischen Kunstwertes s. Zeit nicht beschlagnahmt. Ueber die grosse Zahl der Lieferungen nach dem Kriege stehen Zeugnisse und Anerkennungsschreiben gern zur Verfügung.

Preisberechnungen kostenlos und unverbindlich.
General-Vertreter G. Steinemann, Flawil, St. Gallen.



BADEN Hotel Roter Turm

Kath. Vereinshaus, beim Stadthaus

Grosser Festsaal, kleinere Säle für Gesellschaften, Schulen, Hochzeiten. - Schöne Fremdenzimmer. Feine Weine, offenes Müllerbier

Höflich empfiehlt sich: **H. JÖRG**, Küchenchef

Fraefel & Co. St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. W.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

Wir erlauben uns mitzuteilen, dass die
Buchhandlung

Literarisches Institut A.-G., Basel

ihren Laden, Freiestrasse 11, infolge Geschäftsaufgabe
geschlossen hat.

Das Postfach Basel I 13560 und das Postcheck-
Konto Basel V 4306 (Literarisches Institut A.-G.
in Liq.) bleiben bestehen. Wir bitten Zuschriften
und Zahlungen an diese Stellen.

BASEL, den 13. Juli 1925.

Literarisches Institut A.-G.



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstge-
werblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen
Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle,
Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze
Betstühle etc. — Religiösen Gratschmuck,
Renovation und Restauration von Altären,
Statuen und Gemälden. — Einbau diebes-
sicherer Eisentabernakel. — Uebernahme
ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Reno-
vationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Re-
ferenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer
eigenen Werkstätten.

Der hochw. Geistlichkeit emp-
fiehlte sich für künstl.

**Restauration von
Kirchen, Kapellen,
alten Bildern,
Stationen,
für Neufassung von
Statuen, Vergolden**

Alfred Schmidiger
23 Winkelriedstrasse 23
LUZERN

Für gediegene fachmännische
Ausführung bürgen Ia Referenzen.

Billigste Berechnung!

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten
in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER
Weinhandlung z. Felsenburg
Altstätten, Rheintal
Beidigte Messweinlieferanten.
Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse: Felsenburg

KURER, SCHÄEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Caseln

Stolen

Pluviale

Spitzen

Teppiche

Blumen

Reparaturen

empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen
Gefässe, Metallgeräte etc. etc.

Kelche

Monstranzen

Leuchter

Lampen

Statuen

Gemälde

Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Soeben erscheint das **langersehnte**

RITUALE ROMANUM in 18^o

(Ed. vaticana.)

Ausgaben in Lwd. Rot- und Goldschnitt
Leder Rot- und Goldschnitt

Preis zirka Fr. 7.20, 7.50, 9.— und 10.—.

Bestellen Sie bei der

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern.

Religiös gesinnte Jünglinge

aller Stände und Berufe, die ihr Leben Gott
in besonderer Weise weihen wollen, finden
jederzeit Aufnahme in der Kongregation der

Barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott.

Die Kongregation bietet ihnen reiche Gelegen-
heit, ihre Kräfte und Fähigkeiten im Dienste
der Nächstenliebe, insbesondere in der Kranken-
pflege, im Handwerk, sowie auch in Haus-
und Gartenarbeiten zu verwerten. Die Auf-
nahme geschieht vom 16. Lebensjahre an.
Anfragen wolle man richten an den
Bruder Vikar, Schloss Steinhof, Luzern.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher
Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 388.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

MESSWEIN

Gebr. X. & E. Gloggnier

WEINHANDLUNG

LUZERN

Bureau: Franziskanerpl. 4, Telephon 2760

Spezialität in feinen Walliser, Waadtländer, Veltliner, sowie direkt imp. Piemonteserweinen

Kongregations-Diplome

Ehe-Andenken

sind zu billigsten Preisen und in
grosser Auswahl immer vorrätig bei

RABER & Cie. :: LUZERN

Inserate haben sichersten
Erfolg in der **'Kirchenzeitung'**